

Bernhard Diestelkamp, Gibt es eine Freiburger Gründungsurkunde aus dem Jahre 1120? Ein Beitrag zur vergleichenden Städtegeschichte des Mittelalters sowie zur Diplomatik hochmittelalterlicher Städteprivilegien, Berlin 1973, Erich Schmidt Verlag, 80 S., DM 19,80. — Die Quellenlage zur Gründungsgeschichte Freiburgs i. Br. ist kompliziert, die Überlieferung zum ältesten Freiburger Stadtrecht spät und in ihrer Echtheit zum Teil umstritten. Es handelt sich 1. um den Text, der zwischen 1317 und 1341 in das Urbar des (nördlich von Freiburg gelegenen) Zisterzienserklosters Tennenbach eingetragen wurde und als Gründer Herzog Konrad von Zähringen nennt, 2. um den Stadtrodel von 1218, der Herzog Bertold III. von Zähringen als Gründer anführt und 3. um die Stadtrechtstexte der mit Freiburger Recht bewidmeten Städte. Aus diesen Aufzeichnungen hat man eine Freiburger Gründungsurkunde von 1120/22 herauszuschälen versucht, und durch die gründliche Analyse, die W. Schlesinger durchgeführt hat („Das älteste Freiburger Stadtrecht. Überlieferung und Inhalt“, ZRG Germ. 83 [1966] S. 63—116), schien die Diskussion dieses Fragenkomplexes endgültig abgeschlossen zu sein. Mit Hilfe rechtshistorischer Argumente versucht Diestelkamp, den von Schlesinger rekonstruierten Komplex des ältesten Rechtsbestandes zu erweitern und darüber hinaus gewichtige Teile des sogenannten Gründungsprivilegs für den Anfang des 12. Jh. als Anachronismen nachzuweisen. Letztlich laufen Diestelkamps Überlegungen darauf hinaus, daß die „Gründungsurkunde“ eine im letzten Drittel des 12. Jh. („wohl die Zeit zwischen 1175 und 1178“) entstandene Fälschung sei, die von der Freiburger Bürgerschaft zum Zweck „der Legitimation gegenüber den Tochterstädten“ angefertigt wurde. Dabei könnten aus mündlicher Tradition die Vorgänge der Gründungszeit im Prolog und Epilog sachlich durchaus richtig dargestellt gewesen sein. Eine Gründungsurkunde Herzog Konrads bzw. Bertolds wäre, so meint Diestelkamp, ein Unikum, denn einmal stamme nach dem bisher bekannten Material die erste auf uns gekommene Urkunde eines Zähringers erst aus dem Jahr 1155, zum anderen seien unanfechtbare Beispiele von Stadtrechtsurkunden weltlicher Reichsfürsten nicht vor dem Ende des 12. Jh. bekannt. So wird das Gründungsjahr 1120/22, an dem die Forschung bisher festgehalten hat, neu zu prüfen sein. Die Vorschläge Diestelkamps beschließt ein Urkundenanhang, in dem der Tennenbacher Text dem Stadtrodel gegenübergestellt wird.

A. G.

Hubert Freilinger, Die Rudolfinische Handfeste, Magna Charta libertatum der Stadt München. Einzelaussagen und Beziehungsgeflecht, Zs. f. bayer. LG 38 (1975) S. 144—162, interpretiert eingehend das Privileg des jungen Herzogs Rudolf I. für München aus dem Jahre 1294 und stellt es in den Zusammenhang der Entwicklung der kommunalen Verfassung.

W. H.

5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

1. Allgemeines S. 294.

Klaus Geißler, Die Juden in mittelalterlichen Texten Deutschlands. Eine Untersuchung zum Minoritätenproblem anhand literarischer Quellen, Zs. f. bayer. LG 38 (1975) S. 163—226, untersucht Zeugnisse der bildenden Kunst, der mittellateinischen und mittelhochdeutschen Literatur des MA auf Aussagen über die Juden. Unbeschadet des Verdienstes, das der Zusammenstellung zukommt, erweckt die Interpretation an manchen Stellen Zweifel, so beson-